

AbL e.V., Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm / Westfalen

An die
Agrarminister und Staatssekretäre

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft (AbL) e.V.

Gentechnikfreie Regionen in Deutschland

Interessengemeinschaft Nachbau

Interessengemeinschaft für gentechnikfreie
Saatgutarbeit (IG Saatgut)

30.09.2010

Zur Agrarministerkonferenz in Lübeck:

Keine faulen Kompromisse:

Saatgut muss frei von jeglichen GVO-Kontaminationen bleiben

Nulltoleranz nicht zugelassener GVOs muss aufrecht erhalten bleiben

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrter Herr Minister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V., die Gentechnikfreien Regionen in Deutschland, die IG-Nachbau und die Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit (IG Saatgut) fordern Sie auf, bei der Amtschef- und Agrarministerkonferenz vom 6. bis 8. Oktober 2010 in Lübeck hinsichtlich der Gentechnik (Top 25 und Top 26) klare Beschlüsse zum Schutze der gentechnikfreien Landwirtschaft zu fassen:

Das Saatgut muss frei von jeglichen GVO-Kontaminationen bleiben

Die Nulltoleranz nicht zugelassener GVOs muss aufrecht erhalten bleiben

Zu Top 25: GVO-Zertifikat für Saatgut

Aus Sicht der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft macht es Sinn, die Einführung von GVO-Zertifikaten von Saatguterzeugern zu prüfen. Unter Umständen könnten sie dazu beitragen, die Gentechnikfreiheit von konventionellem und ökologischem Saatgut sicherzustellen. Die Erzeuger gentechnikfreien Saatgutes dürfen dadurch nicht belastet werden. Verpflichtende GVO-Zertifikate sind zwingend an die Umsetzung des Verursacherprinzips zu koppeln.

Was ist zu beachten?

- 1. Für Bäuerinnen und Bauern, die gentechnikfrei arbeiten und erzeugen wollen ist es wichtig, dass sie die Gentechnikfreiheit des eingesetzten Saatgutes bestätigt bekommen und zwar pro verwendeter Charge bzw. Lotnummer**, denn bei Abgabe ihrer Rohstoffe müssen sie die Gentechnikfreiheit per Unterschrift garantieren. In der Vergangenheit wurde es für sie immer schwieriger, für gekaufte Saatgutchargen einen Nachweis auf Gentechnikfreiheit zu bekommen, obwohl Saatgutfirmen behaupten, dass sie jede Charge auf GVO untersuchen. Für Landwirte könnten GVO-Zertifikate mehr Transparenz bieten. Diese müssen sicherstellen, dass ein negatives Testergebnis für die auf GVO untersuchte Saatgutpartie vorliegt.

2. **GVO-Zertifikate dürfen nicht zu einer Belastung der Erzeuger gentechnikfreien Saatgutes werden. Hier muss das Verursacherprinzip umgesetzt werden.** Verursacher der Kosten für Saatgutkontrollen zur Einhaltung der Gentechnikfreiheit sind die Inverkehrbringer von gentechnisch veränderten Konstrukten – im Zweifel die Sortenschutz- oder die Patentinhaber. Deshalb muss die Prüfung der Einführung eines verpflichtenden GVO-Zertifikats zweckmäßig eine damit verbundene Umsetzung des Verursacherprinzips einschließen. Das fehlende Verursacherprinzip ist eine erhebliche Schwachstelle in dem vorgeschlagenen österreichischen Modell.
3. **Die Einführung eines verpflichtenden GVO-Zertifikats darf keinesfalls zur Verminderung behördlicher Kontrollen führen.** Der Staat darf sich nicht aus seiner Kontrollfunktion zurückziehen. Das wird auch in anderen Bereichen der Wirtschaft immer wieder deutlich. Die staatlichen Kontrollen müssen sowohl die GV-Konstrukte testen, für die Testverfahren existieren. Aber gerade auch für die anderen GV-Konstrukte müssen die Behörden zuständig bleiben. Sonst wäre der gentechnisch veränderte Leinsamen bspw. nie gefunden worden.
4. **Das österreichische Modell darf nicht unkritisch übernommen werden,** denn es ist beim Verursacherprinzip und bei der Nachkontrolle unzureichend. Unsere Kritikpunkte hinsichtlich der Nachkontrollen sind:
 - Saatgut, bei dem in der Nachprobe bis zu 0,1% GVO-Anteile festgestellt werden, bleibt ungekennzeichnet auf dem Markt. Wer dieses Saatgut verwendet bleibt unwissend, dass vom eigenen Anbau Kontaminationsgefahren ausgehen. Davon sind insbesondere Züchtung, Vermehrung, Erhaltung und Nachbau betroffen.
 - Saatgut, bei dem in der Nachprobe mehr als 0,1% GVO-Anteile gemessen werden, darf als GVO gekennzeichnet im Verkehr bleiben. Die Nachkontrolle hat keine Konsequenzen für Flächen, auf denen das kontaminierte Saatgut ausgesät wurde. Obwohl von dem Saatgut auf diesen Flächen Kontaminationsgefahr ausgeht, werden sie nicht veröffentlicht, nicht umgebrochen, und benachbarte Betriebe werden nicht gewarnt. So müssen schleichend geringfügige vermehrungsfähige Verunreinigungen in der Züchtung, Anbau und über die gesamte Lebensmittelkette toleriert werden. Diese sind dann nicht mehr rückverfolgbar und damit auch nicht mehr rückholbar. Die Folgen wären ein flächendeckendes Vorkommen von GVO und letztendlich ein schleichendes Anheben bestehender Kennzeichnungsschwellenwerte. Das muss unbedingt verhindert werden.

Zu Top 26: Praktikable Umsetzung der Nulltoleranz von GVO/GVP in Lebens- und Futtermitteln sowie in Saatgut

Laut Beschlussvorschlag sollen Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP), die in so genannten verlässlichen Drittländern (dazu zählen laut Begründung USA oder Kanada) eine Zulassung als Lebens- oder Futtermittel oder aber eine positive Sicherheitsbewertung erhalten haben, bis zu 0,1% (quantitative Nachweisgrenze) toleriert werden und nicht mehr als beanspruchungsrelevant einzustufen sein. Dies soll sowohl für Lebens- und Futtermittel, aber auch für Saatgut gelten. Für in Drittländern nicht zugelassene oder sicherheitsbewertete GVP's soll weiterhin die absolute Nulltoleranz gelten.

Dem ist vehement zu widersprechen:

Das Vorsorgeprinzip darf nicht außer Kraft gesetzt werden.

1. Solange neue GVO über keine EU-Zulassung verfügen, weil sie entweder überhaupt nicht bzw. nach EU-Standards nur unzureichend sicherheitsbewertet sind oder weil sie das EU-Zulassungsprozedere nicht vollständig durchlaufen haben, dürfen sie weder ins Saatgut noch

in die Lebens- und Futtermittelkette gelangen. Hier gilt die in der EU gesetzlich vorgeschriebene Nulltoleranz. Diese konsequente Umsetzung des Vorsorgeprinzips muss oberstes Gebot bleiben. Die Prüfung neuer GVO muss ergebnisoffen sein, deshalb muss eine Transparenz gewährleistet werden, um im Falle einer Verunreinigung mit GVO diese rückverfolgen zu können und aus der Lebensmittelerzeugung – wenn überhaupt – wieder zu entfernen. Die Einführung eines „nicht beanstandungsrelevanten Toleranzwertes“ von 0,1 Prozent würde das Vorsorgeprinzip außer Kraft setzen und jegliche Rückrufaktionen unmöglich machen.

2. Es reicht nicht aus, sich auf Sicherheitsprüfungen von Drittländern wie die USA oder Kanada zu verlassen.

Das diesjährige Verbot der GV-Zuckerrübe zeigt, dass in den USA Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht verbindlich vorgeschrieben sind und diese nur unzureichend durchgeführt werden. Deshalb dürfen Zulassungen in Drittstaaten für die EU kein Maßstab sein. Im Übrigen sind auch die USA nicht gewillt, von ihren Behörden nicht zugelassene GVO ungeprüft ins Land zu lassen. Sie verfolgen selber eine Politik der Nulltoleranz. Auch die gesundheitlichen und ökologischen Risikountersuchungen in der EU sind entsprechend der Forderungen des französischen Ratsbeschlusses 2008 zu verschärfen.

3. Brasilien und Argentinien können Null-Kontamination bei nicht zugelassenen GVO einhalten.

Die seit Jahren geführte Kampagne der Agrarindustrie, um die Nulltoleranz für Futtermittel zu kippen, muss kritisch hinterfragt werden. Das von der Agrarindustrie entworfene Szenario, wenn die EU auf ihrer Nulltoleranz-Politik beharre, drohe der Futtermittelnotstand mit immensen Preissteigerungen und langfristig sogar das Aus der Fleischproduktion in der EU – hat sich als nicht haltbar erwiesen (s. „Wie die Agrarindustrie versucht, die Nulltoleranz zu kippen“, www.abl-ev.de). Es kam *nicht* zu einer Futtermittelpreissteigerung um 600%, das geben selbst der Deutsche Verband für Tiernahrung und der Deutsche Bauernverband zu. Schaut man sich die Mengen und Ursachen verunreinigter Futtermittelimporte an, so stellt man fest, dass nur ein sehr geringer Anteil an Sojalieferungen von den Verunreinigungen nicht zugelassener GVO betroffen waren (max. 0,2% der Sojaimporte). Zudem kamen die Verunreinigungen in der Vergangenheit zu 90% aus den USA. Die USA liefern aber nur einen kleinen Teil des EU-Sojabedarfes. Die Hauptsojalieferanten für die EU - Brasilien und Argentinien - hatten keine Verunreinigungen mit in der EU nicht zugelassenen GVO. Grund dafür ist, dass sie die Markterfordernisse der EU berücksichtigen und neue GVO erst dann anbauen, wenn sie in der EU zum Import zugelassen sind.

4. Standardisierte Probenahme- und Analyseverfahren müssen sich an der Nachweisgrenze orientieren.

Es ist richtig, standardisierte Probenahme- und Analyseverfahren festzulegen und zu publizieren. Natürlich müssen sie den Exporteuren und Kontrollbehörden zur Verfügung gestellt werden, damit entsprechende Schiffslieferungen im Vorfeld untersucht und zertifiziert werden können - auch um allen Betroffenen eine gewisse Rechtssicherheit zu geben. Die Sensibilität der Probenahme- und Analyseverfahren muss aber so gewählt werden, dass sie auch kleinste Verunreinigungen erfasst. Sprich, es muss die höchste Sensitivität / Empfindlichkeit der Methoden angesetzt werden. Früher galt 0,1% als technische Nachweisgrenze. Heute ist die Technik weiter und Labore können sehr viel geringere Verunreinigungen messen (s. Leinsamen: relative Nachweisgrenze von 0,01%). Probenahme- und Analyseverfahren müssen sich klar an der Wahrung der Nulltoleranz – sprich Nachweisgrenze – orientieren. Schließlich geht es hier um neue GVO, die den Zulassungsprozess der EU nicht oder nicht vollständig durchlaufen haben.

5. Saatgut muss frei von jeglichen GV-Kontaminationen bleiben.

Gleiches gilt für Saatgut: Nach geltendem Recht (EU Freisetzungsrichtlinie, RL 2001/18/EG) gibt es im Saatgut keine Toleranz für gentechnisch veränderte Anteile. Wir halten diese Vorgabe der Freisetzungsrichtlinie für unverzichtbar, um Transparenz von der gentechnikfreien

Züchtung und Saatguterzeugung bis hin zum gentechnikfreien Lebensmittel sicherstellen zu können. Sie ist notwendig, um den Kontrollaufwand für gentechnikfreie Erzeugnisse finanziell in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

GVO-Verunreinigungen in konventionellem und ökologischem Saatgut müssen – egal ob zugelassene oder nicht zugelassene GVO - sicher verhindert werden. **Bei gentechnikfreiem Saatgut sind keine Ausnahmen zu dulden**, denn es bildet den Ausgangspunkt der gesamten gentechnikfreien Landwirtschafts- und Lebensmittelkette. Sobald Kontaminationen im Saatgut auftauchen sind diese restlos aus dem Verkehr zu ziehen und das Saatgut ist zu vernichten. Wenn das Saatgut schon ausgebracht wurde, sind die Flächen sofort, spätestens vor der Blüte, umzubrechen. Entsprechend der Vermehrungseigenschaften der jeweiligen Kultur sind Anbaupausen großzügig einzuhalten und Durchwuchs sicher zu entfernen. Die dabei entstehenden Kosten müssen ohne Verzögerung vom Verursacher der Kontamination übernommen werden.

6. Wahlfreiheit muss langfristig gesichert werden

Wenn Sie es als verantwortliche Politiker mit der Sicherung der langfristigen Wahlfreiheit ernst meinen, müssen Sie die Rahmenbedingungen so setzen, dass die gentechnikfreie Saatguterzeugung ohne Mehrkosten möglich bleibt. Sie müssen dafür sorgen, dass konventionell und biologisch wirtschaftende Betriebe ohne Wenn und Aber gentechnikfrei füttern und gentechnikfreie Lebensmittel erzeugen können. Deshalb fordern wir Sie auf, sich klar für die Beibehaltung der Nulltoleranz und die Einhaltung des Vorsorgeprinzips einzusetzen.

Sehr geehrte Frau Ministerin, Sehr geehrter Herr Minister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten den dringlichen Appell an Sie richten, auf der anstehenden Agrarministerkonferenz 2010 einen Beschluss zu fassen, der sich klar für den Schutz der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft einsetzt. Nur mit strengen Auflagen für die Reinhaltung des Saatgutes und die Umsetzung des Verursacherprinzips können wir langfristig die gentechnikfreie Erzeugung sicherstellen. Die Prüfung der Einführung eines GVO-Zertifikates kann dazu beitragen, sofern es sicherstellt, dass ein negatives Testergebnis für die auf GVO untersuchte Saatgutpartie vorliegt. Der Staat darf jedoch nicht aus seiner Kontrollfunktion entbunden werden.

Bei verarbeiteten Lebens- und Futtermitteln muss die Nulltoleranz für in der EU nicht geprüfte GVO aufrecht erhalten bleiben, Drittländer dürfen nicht zum Maßstab für die EU werden. Auch die europäische Sicherheitsbehörde EFSA ist gemäß dem französischen Ratsbeschlusses von 2008 zu reformieren.

Wir möchten Sie bitten, uns zeitnah über Ihre Schritte zu unterrichten und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg Janßen
Bundesgeschäftsführer der
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft (AbL) e.V.
Heiligengeiststr. 28, 21335 Lüneburg
Tel: 04131/407757, Fax: 407758

gez. Siegrid Herbst
Kordinatorin der
Interessengemeinschaft für
gentechnikfreie Saatgutarbeit
Hohe Straße 9, 30449 Hannover
Tel.: 0511/924001-837, Fax: -899

gez. Annemarie Volling
Koordination Gentechnikfreie
Regionen
Heiligengeiststr. 28, 21335 Lüneburg
Tel: 04131/400720, Fax: 407758